



Volksschulen und Weiterführende Schulen

► Schulharmonisierung

Basel, 22. Mai 2012



Auswertung der Anhörung zur Schullaufbahnverordnung

1. Einleitung

Die Teilnahme an der Anhörung zur Schullaufbahnverordnung (SLV) vom Oktober bis Dezember 2011 war sehr hoch. Die Fragen, die zu sechs Kernpunkten gestellt wurden, beantworteten die Beteiligten sorgfältig und engagiert. Die Rückmeldungen dazu wurden in einem kurzen Bericht zusammengefasst. Dieser sowie die detaillierten Rückmeldungen sind im Internet abrufbar (<http://www.schulharmonisierung-bs.ch/paedagogik/schullaufbahn-und-volksschulabschluss/ruckmeldungen-anhoerung-schullaufbahnverordnung>).

Die Projektleitung hat die Rückmeldungen zur Anhörung alle sorgfältig geprüft und viele Anpassungsvorschläge aufgenommen. Die wichtigsten Anpassungen nach der Auswertung der Anhörung sind:

- *Koordination mit BL.* Die Verordnung wurde inhaltlich so weit wie möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt. Anpassungen sollen in Bezug auf Absenzen, Übertritte, Formulare sowie weitmöglichst auf der Sekundarstufe II erfolgen.
- *Zeugnis.*
 - Ab dem 8. Schuljahr sollen zwei Zeugnisse ausgestellt werden (Anhörungsvorschlag: 2 Zeugnisse im 8. und 11. Schuljahr).
 - Im Zeugnis sollen Noten ab dem 7. Schuljahr in allen Fächern erteilt werden (Anhörungsvorschlag: Noten nur in jenen Fächern, die für den Übertritt zählen).
 - Auf vielfachen Wunsch wurden die Zeugnisformulare gegenüber dem Anhörungsvorschlag vereinfacht. Vom 3.-6. Schuljahr soll nun eine einheitliche Beurteilung der Sachkompetenz mit Prädikaten erfolgen, ab dem 7. Schuljahr mit Noten (ohne Beurteilung mit Worten).
 - Teilkompetenzen sollen im Zeugnis gemäss Anhörungsvariante 1 ausgewiesen werden. Da die Frage kontrovers diskutiert wurde und Bedenken in Bezug auf den Aufwand geäussert wurden, sollen im Zeugnis der Volksschule nur die Teilkompetenzen der Fächer Deutsch und Mathematik beurteilt werden – und dies erst zeitgleich mit der Einführung des Lehrplans 21 ab dem Schuljahr 2015/16.
- *Lernbericht.*
 - Im Lernbericht sollen keine Teilkompetenzen ausgewiesen werden (gemäss Variante 2 der Anhörungsfassung).
 - Auf der Volksschulstufe soll der Lernbericht standardisiert werden, bei den weiterführenden Schulen nicht.

- *Durchlässigkeit.* Über die in der Anhörung präsentierten Vorschläge hinaus soll zur Erhöhung der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I die Repetition mit einem Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug ermöglicht werden.
- *Übertritte.* Für den Übertrittsentscheid von der Primarstufe in die Sekundarstufe I sollen gemäss Anhörungsvariante 2 alle Fächer zählen (bei der vom ED favorisierten Variante 1 wären nur die Fächer Deutsch und Mathematik selektionsrelevant gewesen).
- Die kantonalen *Richtwerte* sollen aus der Schullaufbahnverordnung herausgenommen werden.

Diese Anpassungen und weitere Eckwerte werden im vorliegenden Auswertungsbericht ausführlicher vorgestellt. Damit die Anspruchsgruppen die Übersicht behalten können, werden also nebst den Anpassungen die wichtigsten Eckwerte nach der Einarbeitung der Anhörungsergebnisse vorgestellt. Die überarbeitete Schullaufbahnverordnung sowie die Zeugnis- und Lernberichts und Selbsteinschätzungsformulare der Schülerinnen und Schüler befinden sich in den Beilagen 1-4.

Die neue Schullaufbahnverordnung wird dem Erziehungsrat im August und dem Regierungsrat im September 2012 zum Beschluss vorgelegt. Im Herbst soll ein Porträt „Schullaufbahn“ publiziert werden, in dem die wichtigsten Eckwerte der neuen Verordnung zusammengefasst sind für alle an Bildungsfragen interessierten Personen. Eine Handreichung für die Lehrpersonen und Schulleitungen erscheint im Winter 2012/2013.

2. Zeugnisse allgemein

2.1 Anzahl der Zeugnisse

Vom 1¹. bis 7. Schuljahr soll es ein Jahreszeugnis geben. Ab dem 8. Schuljahr bis im 11. Schuljahr sollen dann pro Jahr zwei Zeugnisse abgegeben werden. Das Zeugnis im ersten Semester des 9. und 10. Schuljahres soll als Zwischenzeugnis ausgestellt werden. Dieses hat eine Orientierungsfunktion für die Schülerinnen, Schüler und die Erziehungsberechtigten und soll nicht promotionswirksam sein. Für die Note am Ende des Schuljahres sollen deshalb die Leistungsbelege eines ganzen Schuljahrs zählen.

Im 8. und 11. Schuljahr soll die Notenzählung nach dem ersten Semester neu beginnen, da in diesen Zeugnissen Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug (auf der Sekundarstufe I) oder für den Übertritt in die weiterführenden Schulen und Berufsbildungsgänge erteilt werden.

Auf der Sekundarstufe II soll im Gymnasium ein Jahreszeugnis, in der FMS, BMS, IMS, WMS ein Semesterzeugnis abgegeben werden.

2.2 Absenzen in den Zeugnissen

Auf der achtjährigen Primarstufe sollen keine Absenzen eingetragen werden, auf der Sekundarstufe I nur unbegründete Absenzen und auf der Sekundarstufe II begründete und unbegründete Absenzen. Die Handhabung der Absenzen soll gleich geregelt werden wie im Kanton Basel-Landschaft.

¹ Gemäss neuer Zählart umfasst der Kindergarten die ersten zwei Schuljahre. Die Primarschule beginnt im 3. Schuljahr.

2.3 Elektronische Lösung der Zeugnis- und Lernberichtsformulare

Zeugnisformulare und Lernbericht sollen grafisch identisch zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft gestaltet werden. Trotz gewisser inhaltlicher Unterschiede erhalten damit die Abnehmer auf der Sekundarstufe II bikantonal vergleichbare Vorlagen.

3. Zeugnisformulare

3.1 Noten

Noten soll es ab dem 7. bis zum 15. Schuljahr geben und es sollen alle Fächer benotet werden. Im 3.-6. Schuljahr erhalten die Kinder ein Gesamtprädikat anstelle von Noten. Im Kindergarten erhalten sie eine Bestätigung des Kindergartenbesuchs.

3.2 Teilkompetenzen

Vom 3.-11. Schuljahr sollen zusätzlich zu den Gesamtprädikaten (3.-6. Schuljahr) oder Noten (7.-11. Schuljahr) in den Fächern Deutsch und Mathematik die Beurteilung von Teilkompetenzen² ausgewiesen werden. Für diese Teilkompetenzen soll Folgendes gelten:

- Die Teilkompetenzen werden auf die Kompetenzbereiche des Lehrplans 21 und auf die Kompetenzraster des Bildungsraums Nordwestschweiz (BRNW) abgestimmt. Diese bilden auch die Grundlage für die Aufgabensammlung und die Checks. Damit werden alle Instrumente inhaltlich aufeinander abgestimmt.
- Die Einführung der Teilkompetenzen findet zeitgleich mit der Einführung des Lehrplans 21 statt – und zwar für alle Schulstufen gleichzeitig ab dem Schuljahr 2015/16.
- Die Note oder das Gesamtprädikat wird aufgrund von Beurteilungsbelegen gesetzt. Die Einschätzung der Teilkompetenzen in Deutsch und Mathematik wird aufgrund von Belegen und Beobachtungen vorgenommen. Diese Einschätzung der Teilkompetenzen stellt nur eine Zusatzinformation für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern dar. Deshalb können und sollen die Teilkompetenzen auch nicht in Noten oder Gesamtprädikate umgerechnet werden.
- Die Beurteilung der Teilkompetenzen ebenso wie die Beurteilung mit Gesamtprädikaten wird mit einer vierstufigen Skala ausgewiesen. Die vier Stufen heissen: hohe Anforderungen erreicht, mittlere Anforderungen erreicht, Grundanforderungen erreicht und Grundanforderungen nicht erreicht (siehe Beilage 1).

Auf der Sekundarstufe II sollen im Zeugnis keine Teilkompetenzen ausgewiesen, sondern die Fächer nur mit Noten beurteilt werden.

Ab dem 3. Schuljahr sollen die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben.

² Die Sachkompetenz ist gegliedert in Fächer, Fachbereiche und Kompetenzbereiche der Fächer oder Fachbereiche. Ein Kompetenzbereich ist ein Teilbereich eines Faches. Die Benennung der Fächer und Fachbereiche richtet sich vom 1.-11. Schuljahr nach dem Lehrplan 21. Die Teilkompetenzen der Fächer Deutsch und Mathematik richten sich nach den im Lehrplan 21 festgelegten Kompetenzbereichen. Weil der Lehrplan 21 in den Schuljahren 2013/14 und 2014/15 noch nicht in Kraft gesetzt sein wird, sollen die Zeugnisse der Primarstufe in diesen beiden Jahren noch keine Beurteilung der Teilkompetenzen enthalten.

4. Lernbericht

4.1 Zeitpunkt des Standortgesprächs und der Abgabe des Lernberichts

Der Lernbericht und das Standortgespräch sollen vom 2.-14. Schuljahr am Ende des ersten Semesters abgegeben werden und statt finden. Im 1. Schuljahr (1. Kindergartenjahr) soll der Lernbericht am Ende des Schuljahres ausgestellt werden. Der Lernbericht soll den Schülerinnen und Schülern abgegeben und von der Klassenlehrperson unterschrieben werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten können die Schülerinnen und Schüler ab dem 3. Schuljahr am Standortgespräch teilnehmen. Obligatorisch wird die Teilnahme ab dem 5. Schuljahr. Sind die Schülerinnen und Schüler beim Standortgespräch anwesend bestätigen sie und die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift, dass sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben und das Standortgespräch statt gefunden hat. Der Lernbericht wird den Schülerinnen und Schülern als Kopie abgegeben. Die Aufbewahrung des Berichts übernimmt die Schule.

4.2 Selbst- und Sozialkompetenz im Lernbericht

Die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz soll in einer Liste mit einer überschaubaren Kriterienzahl dargestellt werden, wiederum in einer vierstufigen Skala. Dabei wird auf einer Skala mit plus und minus Zeichen die Ausprägung der Sozial- und der Selbstkompetenz beurteilt (++ + - --). Bei ++ ist die Ausprägung der Kompetenz sehr hoch und bei -- kaum vorhanden.

4.3 Selbsteinschätzung der Schüler/innen zur Selbst- und Sozialkompetenz

Neben der Fremdeinschätzung durch die Lehrpersonen sollen sich die Schülerinnen und Schüler vom 3. bis 11. Schuljahr in einem eigenen Dokument zu Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz auch selber einschätzen (siehe Beilage 4).

4.4 Ganzer Inhalt des Lernberichts in der Volksschule (1.-11. Schuljahr)

Im Lernbericht soll zum einen der Zwischenstand über die Sachkompetenz ausgewiesen, zum andern die Selbst- und Sozialkompetenz mit Hilfe eines Kriterienrasters eingeschätzt werden. In der Anwendung der einzelnen Lernberichtsbereiche soll es Unterschiede zwischen den Schuljahren geben:

- Im 1. und 2. Schuljahr wird die Sachkompetenz in Worten beschrieben.
- Vom 3.-7. Schuljahr wird im Lernbericht der Zwischenstand zur Sachkompetenz mit Prädikaten (3.-6. Schuljahr) oder mit Noten (7. Schuljahr) ausgewiesen.
- Die Selbst- und Sozialkompetenz wird vom 1.-7. Schuljahr mit Hilfe des Kriterienrasters eingeschätzt.
- Vom 8. bis zum 11. Schuljahr werden im Lernbericht nur die Selbst- und Sozialkompetenz ausgewiesen. Die Sachkompetenz wird in diesen Schuljahren nicht im Lernbericht dafür im Zeugnis bzw. Zwischenzeugnis beurteilt.

Aufgrund der Besprechung des Lernberichts anlässlich des Standortgesprächs werden vom 1. bis zum 11. Schuljahr ein bis zwei Ziele festgelegt. Die Ziele können aus den Bereichen

Sach- Selbst- und/oder Sozialkompetenz stammen, je nachdem, wo der Schüler oder die Schülerin einen Förderbedarf oder eine spezielle Ressource aufweist.

4.5 Inhalt des Lernberichts in den weiterführenden Schulen (12.-14. Schuljahr)

In den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II soll in Bezug auf die Form des Lernberichts nur eine Minimalvorgabe für die teilautonomen Schulen gemacht werden. Diese beinhaltet auf der Gymnasialstufe den Notenzwischenstand und ein Individualfeedback der Schülerinnen und Schüler gemäss Rahmenkonzept „Qualitätsmanagement (QM) an den Schulen des Kantons Basel-Stadt“. In der FMS/IMS/WMS wird nur das Individualfeedback der Schülerinnen und Schüler eingeholt, da in diesen Schulen der Notenzwischenstand bereits im Semesterzeugnis dargestellt wird. Ganz ausgenommen von dieser Regelung ist die BMS (Berufsmaturitätsschule). Dies, weil bereits die Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in den Betrieben mit den Lernenden in jedem Semester standardisierte Bildungsberichte erstellen. Im 15. Schuljahr wird kein Lernbericht mehr abgegeben.

5. Durchlässigkeit und Repetition auf der Sekundarstufe I

5.1 Durchlässigkeit in der Sekundarschule

Ein Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug soll nach dem ersten Quartal des 9. Schuljahrs gemäss Entscheid des Lehrpersonenteams möglich sein. Im 9. und 10. Schuljahr kann der Schüler, die Schülerin nach jedem Semester aufgrund eines bestimmten Notendurchschnitts in den anspruchsvolleren Zug wechseln. Mit dem Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug hat der Schüler oder die Schülerin in diesen beiden Schuljahren Anspruch auf eine zusätzliche individuelle Förderung. Dies, damit er oder sie im neuen Zug dem Stoff folgen kann.

Ein Wechsel in einen weniger anspruchsvollen Leistungszug soll jeweils auf Ende des 9. und 10. Schuljahres erfolgen.

Ab dem 11. Schuljahr soll es eine individuelle Intensivförderung geben. Anspruch darauf haben leistungsfähige Schüler und Schülerinnen mit einem bestimmten Notenschnitt, die sich auf einen anspruchsvollen Bildungsgang vorbereiten und eine Übertrittsberechtigung für eine weiterführende Schule oder für eine anspruchsvolle Berufslehre mit oder ohne Berufsmaturitätsschule erlangen wollen. Der Schüler oder die Schülerin bleibt im bisherigen Leistungszug und wird dort intensiv gefördert. Die Möglichkeit eines Leistungszugwechsels soll grundsätzlich auch im 11. Schuljahr bestehen. Allerdings hat der Schüler oder die Schülerin in diesem Fall kein Anrecht auf zusätzliche individuelle Förderung.

Die Durchlässigkeit soll durch die Möglichkeit der Repetition mit dem Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug zusätzlich gewährleistet werden.

5.2 Durchlässigkeit in der Sekundarstufe II

Ein Übertritt von der FMS und WMS ins Gymnasium soll möglich sein, wenn die Schülerinnen und Schüler einen bestimmten Notenschnitt erreichen, das Lehrpersonenteam den Übertritt empfiehlt und die Schülerinnen und Schüler bei einem Wechsel in die 3. Klasse des

Gymnasiums die Eignungsabklärung im Schwerpunktfach bestehen. Umgekehrt können Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in die FMS, IMS oder WMS übertreten. Falls sie im Gymnasium nicht befördert wurden, können sie übertreten, wenn sie einen bestimmten Notenschnitt erreichen und das Lehrpersonenteam des Gymnasiums den Wechsel empfiehlt.

6. Übertritte

6.1 Übertritt Primarschule – Sekundarschule

Für den Übertritt von der Primarschule in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule sollen die Leistungen aller Fächer und Fachbereiche zählen. Dabei gilt: Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft (NMG) zählen dreifach, Französisch und Englisch eineinhalbfach und Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport einfach. Wird in beiden Semesterzeugnissen des 8. Schuljahrs die Übertrittsberechtigung für einen bestimmten Leistungszug erreicht, kann in diesen definitiv eingetreten werden. Wird nur in einem der Semesterzeugnisse die Berechtigung für einen bestimmten Leistungszug erreicht, kann provisorisch in diesen Leistungszug übergetreten werden.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 8. Schuljahrs nicht die Berechtigung für den Übertritt in einen von ihnen gewünschten anspruchsvolleren Leistungszug haben, sollen durch das Bestehen einer freiwilligen Aufnahmeprüfung die definitive Berechtigung für diesen Leistungszug erreichen können. Dies entspricht auch der Regelung des Kantons Basel-Landschaft. Die Aufnahmeprüfungen werden inhaltlich und organisatorisch miteinander koordiniert.

6.2 Übertritt Sekundarstufe I – Sekundarstufe II

Beim Übertritt von der Sekundarschule in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II sollen die gleichen Übertrittsvoraussetzungen wie im Kanton Basel-Landschaft gelten. Massgebend sein sollen in beiden Kantonen der Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie das Erreichen eines bestimmten Notenwertes in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft sollen doppelt, Französisch und Englisch einfach gezählt werden). Es ist vorgesehen, dass gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft identische Aufnahmeprüfungen organisiert werden. Bei einem provisorischen Übertritt ins Gymnasium soll die Probezeit im Gymnasium von bisher einem Semester auf ein Jahr verlängert werden.

7. Einzelne Bestimmungen

7.1 Richtwerte

Die kantonalen Richtwerte werden aus der Schullaufbahnverordnung (SLV) herausgenommen. Sie werden dem Regierungsrat separat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

7.2 Volksschulabschluss

So wie geplant soll der Volksschulabschluss mit der Zeugnismappe der Volksschule und einem darin enthaltenen Abschlusszertifikat eingeführt werden. In vierkantonaler Abklärung ist noch, wie die Projektarbeit eingeführt werden kann.

7.3 Orientierung über Berechtigung für weiterführende Schulen im 10. Schuljahr

Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahrs soll zur Orientierung und Motivation der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen werden, welche Übertrittsberechtigungen für die weiterführenden Schulen sie mit diesen Noten im 11. Schuljahr erhalten würden. Ziel dabei ist auch, dass Schülerinnen und Schüler mit unrealistischen Berufswünschen die Möglichkeit erhalten, sich mit ihren Berufschancen auseinander zu setzen.